

DER VORSTAND

Niersverband · Postfach 10 08 64 · 41708

An den

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Referat I.1

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

alle Pec.

Fernruf: (02162) 3704-0
Telefax: (02162) 3704-444
Internet: www.niersverband.de
Bankkonten:
Sparkasse Krefeld
(BLZ 320 500 00) 59 306 001
Commerzbank Viersen
(BLZ 310 400 15) 5 722 020
Deutsche Bank Viersen
(BLZ 314 700 04) 8 118 838
Postbank Essen
(BLZ 360 100 43) 383 70-430
Durchwahl: 37 04-100

Telefax-Nr.: (0 21 62) 37 04-103

Am Niersverband 10, 41747 Vierser

WENLO OF REMEN DESELOORS OF REFERENCE OF STREET

ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 10. Dezember 2004 Unsere Zeichen R/Sob

Geschäftsstelle

VIERSEN

Januar 2005

Ref. I.1 - AUR

Betreff: Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6222

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6222, nach. Schon aufgrund der angesichts der knappen Zeitvorgaben nur geringen Zeit, die uns für die Fertigung der Stellungnahme zur Verfügung steht, werden wir uns aufforderungsgemäß an den im Bezugsschreiben in fünf Einzelbereichen niedergelegten Fragen orientieren und unsere Antworten dementsprechend kurz fassen. Ergänzend verweisen wir auf die Ihnen mit gesonderter Post übermittelte "Gemeinsame Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen zu den §§ 53 und 54 der Novelle zum Landeswassergesetz".

# I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

#### Zu den Fragen:

- a) Ob die Umsetzung der WRRL aus fachlicher Sicht gelungen ist, läßt sich heute noch nicht abschließend beurteilen. Erst der tatsächliche Vollzug des Gesetzes einschließlich der vielfältigen Regelungen, die zur Umsetzung der WRRL auf Grundlage erst noch zu erlassender Rechtsverordnungen getroffen werden müssen, wird eine Beurteilung zulassen.
- b) Zu einem Vergleich der Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf mit den Bestimmungen in anderen Ländern sehen wir uns nicht in der Lage, da uns die Bestimmungen anderer Länder nicht zur Verfügung stehen.

Wollte man hieraus zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit von Trinkwasser die Schlußfolgerung ziehen, nunmehr Kläranlagen durch die Einbindung von Biomembranreaktoren, Sorptionsverfahren mittels Aktivkohle/-koks sowie oxidativen und chemischen Verfahren so auszugestalten, daß diese mittels der angesprochenen Nanofiltration in der Lage wären, neben Bakterien und Viren auch Makromoleküle abzuscheiden, hielten wir dies für den gänzlich falschen Weg. Vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs der Wirtschaften und mit Blick darauf, daß weltweit nur etwa 5 % des anfallenden Abwassers wie auch immer gereinigt werden, käme diesem Ansinnen schon allein aufgrund der zu erwartenden exorbitanten Kostensteigerungen das Verdikt der Unverhältnismäßigkeit zu.

### III. Abwasserbeseitigung

## Zu den Fragen:

Zunächst fordert die in der Einleitung zum Einzelbereich "III. Abwasserbeseitigung" des Bezugsschreibens zum Ausdruck kommende Sicht der Dinge zu einer präzisierenden Darstellung der unterschiedlichen Regelungen in den Absätzen 2 und 2a des § 18a WHG heraus:

Nach § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG regeln die Länder, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt.

Nach § 18a Abs. 2a Satz 1 können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann.

Ein Vergleich dieser beiden Absätze des § 18a WHG verdeutlicht, daß der Bundesgesetzgeber grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet hat.

Betrachtet man insoweit die sondergesetzlichen Abwasserverbände in Nordrhein-Westfalen, bei denen es sich vollumfänglich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, korrespondiert mit der bundesrechtlichen Vorgabe der grundsätzlich öffentlichrechtlich wahrzunehmenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung die Regelung in § 54 LWG-E, die im wesentlichen der bisher geltenden Gesetzesfassung entspricht. Für die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Abwasser ist unter den im einzelnen geregelten Voraussetzungen der Abwasserverband diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche seitens des Landes im Sinne von § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet worden ist.

Genau in diesen Kontext einzuordnen war die noch im Referentenentwurf des MUNLV vom 06.09.2004 zur Klarstellung gegenüber den bislang geltenden Bestimmungen enthaltene Ergänzung des § 54 LWG um die neuen Absätze 5 bis 7. Hiernach war vorgesehen, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaft Abwasserverband nach Maßgabe der

Kanalbetrieb durch die Verbände – und das heißt in öffentlich-rechtlicher Verantwortung und auf gesetzlicher Grundlage – auch zukünftig gewährleistet, daß vorhandene Kanalnetze in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und – wo erforderlich – einen solchen Zustand gebracht werden. Diese guten Qualitätsstandards dienen auch dem Gewässerschutz und können daher nur im Interesse des Landes sein.

Bei einer Übernahme von Aufgaben und Anlagen der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Verbände werden bewährte Strukturen in hohem Maße effektiv genutzt. Die Wasserverbände sind auf Grund ihrer regionalen Struktur, ihrer schon vielfältig bestehenden, praktischen Vernetzung mit den kommunalen Anlagen und ihrem Know-how in der Lage, den Betrieb örtlicher Kanalnetze kompetent zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sie schon heute große Transportsammler unterhalten, die das Abwasser aus den städtischen Netzen übernehmen, sowie eine Vielzahl damit verbundener Sonderbauwerke zur Regenwasserbehandlung und Kläranlagen betreiben. Diese Komponenten können auf Grund ihrer technischen Verknüpfung sinnvoll als Gesamtsystem betrachtet werden, bei dem es aus technischer und wirtschaftlicher Sicht Sinn macht, sie aus einer Hand zu betreiben. Bei einem solchen einheitlichen Betrieb unter Auflösung bestehender Schnittstellen treten für die betreffenden Kommunen und auch für die Bürgerinnen und Bürger nachweislich erhebliche Synergieeffekte ein. Soweit die Wasserverbände auch Aufgaben der Wasserversorgung wahrnehmen, können darüber hinaus weitere Synergien genutzt werden.

Somit bleiben auch die Abwassergebühren bei einer Aufgabenübernahme durch die Wasserverbände als Non-profit-Unternehmen stabil, transparent und mit Blick auf die kommunalabgabenrechtlichen Regelungen kalkulierbar. Dazu im Gegensatz stehen vielfältige Beispiele, in denen die Aufgabenerfüllung durch private Dritte Preissteigerungen ausgelöst hat. Ein Vergleich der Abwassergebühren von Kommunen in Verbandsgebieten mit solchen außerhalb von Verbandsgebieten sowie im Vergleich mit den durchschnittlichen Abwassergebühren in NRW unterstreicht diesen Befund. Bürgerinnen und Bürger, Verbandsmitglieder und auch das MUNLV bewerten daher das Wirken der Wasserwirtschaftsverbände umfänglich positiv.

Demgegenüber hat gerade das Beispiel der Liberalisierung im Strombereich gezeigt, daß die Energiepreise eine deutliche Steigerung erfahren haben. Es muß daher auch bei der von der Privatwirtschaft geforderten Privatisierung der Abwasserbeseitigung durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung im Sinne von § 18a Abs. 2a LWG von einem ähnlichen Effekt ausgegangen werden.

Nach alledem halten wir es für zwingend erforderlich, die vom MUNLV wiederholt schriftlich und mündlich angekündigte, im Referentenentwurf des MUNLV vom 06.09.2004 zur Klarstellung gegenüber den bislang geltenden Bestimmungen auch noch enthaltene Ergänzung des § 54 LWG um die neuen Absätze 5 bis 7 wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

Dies gewährleistet nicht nur, daß den von Kommunen in Wahrnehmung ihrer Letztverantwortung an die Abwasserverbände herangetragenen konkreten Wünschen zur Übernahme von Kanalnetzen Rechnung getragen werden kann. Vielmehr wird den Kommunen neben der eigenen Aufgabenerfüllung sowie der Übertragung dieser Aufgaben auf Anstalten öffentlichen Rechts seitens des Gesetzgebers eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung einer öffentlich-rechtlichen, hoheitlichen Aufgabenerledigung dargeboten. Zugleich werden durch die gegenwärtige öffentliche Diskussion motivierte Unsicherheiten im Hinblick auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme von Teilen der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht durch Abwasserverbände beseitigt.

Ansonsten begrüßen wir ausdrücklich die Beibehaltung der in §§ 53 und 54 LWG-E Ausdruck findenden Struktur der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Abwasserbeseitigungspflicht mit der grundsätzlich bewährten Arbeitsteilung zwischen der Gemeinde auf der einen und den Wasserverbänden in ihrem Verbandsgebiet auf der anderen Seite.

#### IV. Wasserkraft

Da der Niersverband weder Wasserkraftanlagen betreibt noch sonst die Nutzung der Wasserkraft in unserem Verbandsgebiet eine Rolle spielt, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den zum Einzelbereich "IV. Wasserkraft" formulierten Fragen.

Mit freundlichem Gruß

1/4/6